Begleitetes Fahren ab 17

Merkblatt
für die Antragstellerin / den Antragsteller sowie die Begleitperson/en

1. Allgemein

Führerschein mit 17
Die Fahrberechtigung mit 17 Jahren ist an bestimmte Auflagen gebunden:

- Bis zum 18. Geburtstag dürfen die jungen Fahrerinnen und Fahrer nur gemeinsam mit einer erwachsenen und erfahrenen Begleitperson fahren.
- Diese Begleitpersonen müssen mit ihrem Namen in die Prüfungsbescheinigung eingetragen sein. Es können mehrere Begleiter eingetragen werden.
- Die Begleiter müssen mindestens 30 Jahre alt sein.
- Die Begleiter müssen seit mindestens fünf Jahren eine Fahrerlaubnis der Klasse B oder eine entsprechende Fahrerlaubnis besitzen.
- Die Begleiter dürfen nur maximal einen Punkt im Fahreignungsregister vorweisen.
- Die Fahrerlaubnis ist nur in Deutschland gültig. Im Ausland dürfen die Jugendlichen noch nicht selbst fahren.

2. Fahranfängerinnen und Fahranfänger – Das sollten Sie unbedingt beachten:

- Eine auf der Grundlage von § 6e StVG (begleitetes Fahren) erteilte Fahrerlaubnis der Klassen B und BE ist zu widerrufen, wenn der Fahrerlaubnisinhaber einer vollziehbaren Auflage über die Begleitung durch mindestens eine namentlich benannte Person während des Führens von Kraftfahrzeugen zuwiderhandelt. Ist die Fahrerlaubnis widerrufen, darf eine neue Fahrerlaubnis unbeschadet der übrigen Voraussetzungen nur erteilt werden, wenn der Antragsteller nachweist, dass er an einem Aufbauseminar nach § 2a Abs. 2 StVG teilgenommen hat.
- Beim Führen von Kraftfahrzeugen ist die Prüfungsbescheinigung und ein gültiger Reisepass oder Personalausweis mitzuführen und zuständigen Personen zu Kontrollzwecken auszuhändigen.
- Halten Sie sich unbedingt an die Auflagen, da sonst ein Bußgeld fällig wird oder Ihnen sogar die gesamte Fahrerlaubnis entzogen werden kann.
- Fahren Sie nur, wenn Sie körperlich fit sind, nicht unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen oder übermüdet sind.
- Gurten Sie sich immer an.
- Fahren Sie defensiv und vorausschauend.

3. Die Beifahrerin oder der Beifahrer – Das sollten Sie unbedingt beachten:

- Die Erteilung der Prüfungsbescheinigung gem. § 48a Abs. 3 FeV erfolgt unter dem Vorbehalt, dass zum Zeitpunkt der Erteilung jeweils die eingetragene Begleitperson nicht mit mehr als einem Punkt im Fahreignungsregister belastet ist. Andernfalls kann die Prüfungsbescheinigung kostenpflichtig eingeschränkt werden (Streichung der betreffenden Begleitperson).
- Nehmen Sie stets Ihren Führerschein mit.
- Sie dürfen keinesfalls begleiten, wenn Sie unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen. Insbesondere wenn Sie

  1. 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder 0,5 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder eine Alkoholmenge im Körper haben, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt,
  2. unter der Wirkung eines in der Anlage zu § 24a StVG genannten berauschenden Mittels stehen.

  Eine Wirkung im Sinne der Nr. 2 liegt vor, wenn eine in der Anlage zu § 24a StVG genannte Substanz im Blut nachgewiesen wird. Nr. 2 gilt nicht, wenn die Substanz aus der bestimmungsgemäßen Einnahme eines für einen konkreten Krankheitsfall verschriebenen Arzneimittels herrührt. **Im Zweifelsfall verzichten Sie auf die Begleitung!**
- Vermitteln Sie Ruhe und Sicherheit.
- Achten Sie darauf, dass die junge Fahrerin / der junge Fahrer körperlich fit ist.
- Begleiten Sie nicht, wenn Sie sich selber unwohl oder krank fühlen.
- Wir empfehlen Ihnen, sich in Ihre Aufgabe einweisen zu lassen. Die Einweisung kann von Fahrschulen durchgeführt werden.

Beachten Sie bitte Blatt 2

Zentraler Formularpool Thüringen

© FormLAB Gesellschaft für Prozessautomatisierung mbH
FeV-008-DE-FL – Merkblatt – 1/2015

Der neue Weg zum Führerschein

Ablauf	Voraussetzungen / Auflagen
Ab 16 ½ Jahren: Führerscheinausbildung in der Fahrschule	Führerscheinausbildung zur Klasse B bzw. BE (enthalten: Führerscheinklassen AM und L) wie bisher, nur ein Jahr früher Voraussetzungen für den Führerscheinbewerber: – keine Bedenken, die gegen die Fahreignung sprechen Begleitperson: – eine oder mehrere bei Antragstellung namentlich benannte Person(en) – das 30. Lebensjahr vollendet – mindestens seit fünf Jahren im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B – nicht mehr als einen Punkt im Fahreignungsregister in Flensburg
Ab Vollendung des 17. Lebensjahres: Fahrerlaubnis mit der Auflage der Begleitung	Aushändigung der Prüfungsbescheinigung
Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres: Fahren mit Begleitung, Sammeln von Fahrpraxis	– Die jungen Fahrer sind die verantwortlichen Fahrzeugführer – Sie dürfen nur zusammen mit einer Begleitperson fahren – Die Fahrberechtigung besteht nur für Deutschland – Die Begleitpersonen stehen als Ansprechpartner zur Verfügung
Mit Vollendung des 18. Lebensjahres: Unbeschränkte Fahrerlaubnis wird erteilt	Der EU-Kartenführerschein wird ausgehändigt

Zentraler Formularpool Thüringen

© FormLAB Gesellschaft für Prozessautomatisierung mbH
FeV-008-DE-FL – Merkblatt – 1/2015